

Einführung in die Grundrechtsthematik

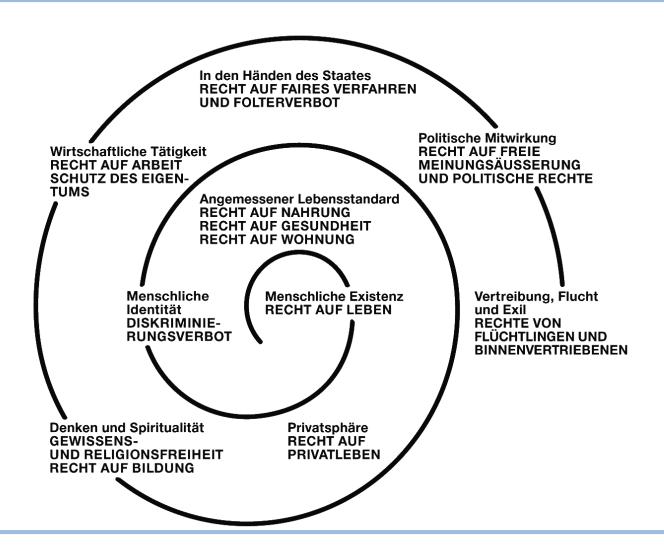
Walter Kälin

FACHTAGUNG INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG
10. November 2015

$u^{^{b}}$

I. Ausgangspunkt: Menschliche Grundbedürfnisse

UNIVERSITÄT RERN





II. Grundrechte

UNIVERSITÄT BERN

Begriff: Grundrechte / Menschenrechte sind

- grundlegende, durch Verfassung / Völkerrecht gewährleistete Ansprüche Privater gegenüber dem Staat;
- verankert in: Bundesverfassung, Kantonsverfassung, Menschenrechtskonventionen (v.a. EMRK);
- durchsetzbar (kantonale Gerichte, Bundesgericht, ev. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte)

Beispiele

b Universität Bern

BV: Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

- 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. ...

KV SG: Art. 3

Diese Verfassung gewährleistet überdies:

a. das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen; ...

EMRK: Art. 3 Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

 u^{b}

Herkunft

Nationalstaat mit
Gewaltmonopol

Aufklärerisches Menschenbild Erfahrung menschlicher Tragödien

Gefahr von Machtmissbrauch Der Mensch verfügt aufgrund seiner Existenz über Würde

- z.B. Sklavenhandel

- Schrecken 1. WK

- Nationalsozialismus

Menschenrechte als Schranken staatl. Handelns

Menschenrechte schützen/fördern Menschenwürde

Zur Vermeidung braucht es Menschenrechte

Staat muss Handlungen *unterlassen* Staat muss *unterlassen und handeln* (z.B. gegen Eingriffe von Dritten schützen)



Arten



- Freiheitsrechte (z.B. Religionsfreiheit, Eigentumsgarantie, Folterverbot)
- Gleichheitsrechte (z.B. Diskriminierungsverbot)
- Soziale Rechte (z.B. Recht auf Hilfe in Notlagen)
- Politische Rechte (z.B. Stimmrecht, Initiativrecht)
- Verfahrensrechte (z.B. Anspruch auf rechtliches Gehör, unentgeltliche Rechtspflege)



Verpflichtungsschichten

b Universität Bern

- Unterlassungspflichten (z.B. kein Kopftuchverbot, keine Hausdurchsuchung, …)
- Schutzpflichten (staatliches Handeln bei Zwangsehe, ...)
- Leistungspflichten (z.B. Nothilfe, unentgeltliche Rechtspflege)

Funktionen



- > Schranke der Staatsgewalt und Kern der Rechtsstaatlichkeit
- Instrument zum Schutz menschlicher Grundbedürfnisse:
 - Bedürfnis nach Anerkennung => Diskriminierungsverbot
 - Bedürfnis nach Schutz der Privatsphäre => Art. 13 BV
 - Spirituelle Bedürfnisse => Religionsfreiheit
 - etc.
- Instrument zur Abgrenzung von Rechten und Pflichten



Rechte ohne Pflichten?

b Universität Bern

Zentrale Funktion der Grundrechte:

Instrument zur Abgrenzung von Rechten und Pflichten

Freiheit von A Gleichheit von B Gleichheit von B

> Grundpflichten?

Art. 6 KV SG

Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und die Erhaltung der Lebensgrundlagen.



Funktionen ...

b Universität Bern

- > Instrument zum **Schutz der Demokratie**:
 - Informations-, Meinungsäusserungs-, Presse-, Vereinigungsund Versammlungsfreiheit
 - Schutz der politischen Rechte
- Instrument der bundesstaatlichen Integration:
 - 19. Jh.: Niederlassungs- und Religionsfreiheit
 - 20. Jh.: Handels- und Gewerbefreiheit / Harmonisierung des Prozessrechts
 - 19. 21. Jh.: Rechtsharmonisierung durch Grundrechtspraxis



Eingriffe in Freiheitsrechte

UNIVERSITÄ

Gesetzliche Grundlage Legitimes öffentliches Interesse

Art. 36 BV

Verhältnismässigkeit

Wahrung des Kerngehalts

Gesetzliche Grundlage



UNIVERSITÄT BERN

- Schwere Eingriffe müssen präzis auf Gesetzesstufe vorgesehen sein
- Leichte Eingriffe können sich auch auf offene Verordnungsbestimmungen abstützen
- Kantonale Eingriffe dürfen nicht dem Bundesrecht widersprechen

Öffentliches Interesse



UNIVERSITÄT BERN

- > Nicht: öffentliche Meinung
- > Sondern:
 - Sog. «Polizeigüterschutz» (= Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit)
 - Erfüllung gesetzlicher Aufgaben
 - Schutz der Rechte Dritter

Verhältnismässigkeit



UNIVERSITÄT BERN

Der Eingriff muss (kumulativ)

- geeignet
- erforderlich (kein milderes Mittel), und
- Im konkreten Fall zumutbar sein (= öffentliche Interessen müssen die privaten Interessen der betroffenen Person überwiegen)

sein.

Kerngehalt



UNIVERSITÄT BERN

- > Absoluter Gehalt der Freiheitsrechte (z.B. absolutes Verbot, jemanden zur Vornahme religiöser Handlungen zu zwingen).
- Absolut geltende Rechte:
 - Willkürverbot
 - Anspruch auf Behandlung nach Treu und Glauben
 - Anspruch auf Schutz vor Zwangsehe

III. Spannungsfeld Freiheit - Gleichheit



UNIVERSITÄT Bern

- Solution Singular Singular
- > Freiheit gefährdet Gleichheit: Autonomie erlaubt, anders als die Anderen zu sein.

=> Notwendigkeit, Ausgleich zwischen Freiheit und Gleichheit zu finden



Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV)

b UNIVERSITÄ BERN

Gleichbehandlungsgebot

Gleiches ist gleich zu behandeln



Differenzierungsgebot

Ungleiches ist ungleich zu behandeln





Gleichheit vor dem Gesetz / durch das Gesetz

b UNIVERSITÄ BERN

Gebot an den Staat in allen Rechtsbereichen

Gleichheit **vor** dem Gesetz

Anspruch aller auf gleiche Anwendung des Gesetzes

= Gleichheit in der Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte

Gleicher Schutz durch das Gesetz

Anspruch aller auf rechtsgleiche Regelung

Gleichheit in der Rechtsetzung (durch Bund,

Aber: Anspruch gilt nur gegenüber der gleichen Behörde!

Gleichbehandlungsgebot

UNIVERSITÄT Bern

- > A wird anders als B behandelt
- verletzt, wenn Gesetzgeber oder Rechtsanwender bei Vorliegen gleicher Sachverhalte <u>Unterscheidungen</u> trifft, <u>für</u> <u>die ein sachlicher Grund in den zu regelnden tatsächlichen</u> <u>Verhältnissen nicht ersichtlich</u> ist.
 - Kriterium: gibt es für die Unterscheidung einen objektiven und nachvollziehbaren, d.h. sachlichen Grund?
 - Falls nein: Verletzung



Diskriminierungsverbot

b Universität Bern

Art. 8 Abs. 2 BV

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

- > Direkte Diskriminierung
- Indirekte Diskriminierung

Differenzierungsgebot



- A wird trotz relevanter Unterschiede gleich wie B behandelt und erleidet dadurch einen Nachteil
- > = verletzt, wenn Gesetzgeber oder Rechtsanwender bei Vorliegen <u>ungleicher</u> Sachverhalte <u>Unterscheidungen</u> <u>unterlässt, die sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse sachlich aufdrängen</u>.
 - > Kriterium: gibt es für die fehlende Unterscheidung einen objektiven und nachvollziehbaren, d.h. sachlichen Grund?
 - Falls nein: Verletzung



Gleiche Rechte für Mann und Frau (Art. 8 Abs. 2 BV)

b Universität Bern

«Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

- Satz 1: Grundrechtsanspruch auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung (nur zwingende biologische oder funktionale Gründe erlauben unterschiedliche Behandlung)
- Satz 2: Auftrag an Gesetzgeber, rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu realisieren (► Gleichstellungsgesetz).
- Satz 3: Anspruch von Mann und Frau auf gleichen Lohn (direkte Drittwirkung)

Beispiel: Quoten



- > Uni Bern: "Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen grundsätzlich bevorzugt angestellt, sofern sie auf der betreffenden Stufe untervertreten und die Zielvorgaben des Förderplans noch nicht erreicht sind."
- Die Universität Freiburg schrieb eine Dozierendenstelle im öffentlichen Recht aus. Die Ausschreibung war ausdrücklich an Frauen gerichtet. Die Universität stützte sich dabei auf die Verordnung zum Nachwuchsförderungsprogramm des Bundes. Trotz der ausdrücklichen Beschränkung in der erwähnten Ausschreibung auf weibliche Interessierte bewarb sich ein Mann. Die Fakultät schied sein Dossier aus (BGE 131 II 361)